

38. Zum Begriff des „Vermittlers“ im Sinne des § 224 des Reichsgesetzes über das Branntweinmonopol vom 26. Juli 1918.

VI. Zivilsenat. Urte. v. 27. Februar 1922 i. S. Brennerei L., Ges. m. b. H. (Rl.) w. Reichsmonopolamt für Branntwein (Bekl.). VI 620/21.

I. Landgericht I Berlin. — II. Kammergericht daselbst.

Das Reichsgesetz über das Branntweinmonopol vom 26. Juli 1918 (RGBl. S. 887) billigt im § 224 unter gewissen Voraussetzungen den Vermittlern des Branntweinverkehrs einen Anspruch auf Weiterbeschäftigung oder Entschädigung zu. Die Klägerin glaubt, zum Kreise dieser Personen zu gehören und in Ermangelung einer Weiterbeschäftigung eine Entschädigung auf die Dauer von zehn Jahren nach dem 1. Oktober 1919 fordern zu können. Der Entschädigungsausschuß, dem nach § 240 des Gesetzes die Festsetzung der Entschädigung oblag, hat den Antrag der Klägerin als unbegründet abgewiesen. Gegen diese Entscheidung hat sie den ordentlichen Rechtsweg beschritten. Sie verlangt Klagerweise vom Reichsmonopolamt für Branntwein, gegen das nach § 60 der Entschädigungsordnung vom 9. August 1919 (ZtrBl. f. d. Deutsche Reich 1919 S. 801) die Klage zu richten war, Zahlung von 22833 M, zahlbar in zehn jährlich am 1. Oktober, erstmalig am 1. Oktober 1920 fällig werdenden Raten; hilfsweise fordert sie die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten, ihr eine angemessene Entschädigung auf die Dauer von zehn Jahren zu gewähren. Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Die Revision der Klägerin blieb ohne Erfolg.

Gründe:

Das Reichsgesetz über das Branntweinmonopol regelt in seinem 11. Abschnitt, der die §§ 199 bis 242 umfaßt, die „Beschäftigung und Entschädigung der bestehenden Betriebe und der Angestellten“. Neben den Branntweinreinigungsanstalten, den Brennereibesitzern, den Destillateuren, den Besitzern von Abfüllstellen und von Branntweinlagern, den Hänblern, Agenten, Angestellten und Arbeitern werden hier auch „Vermittler“ aufgeführt. § 224, der diese Überschrift trägt, lautet: „Gewerbetreibende, die nach dem 30. September 1912 wenigstens drei Jahre lang den Branntweinverkehr zwischen der Brennerei und dem Abnehmer des Branntweins vermittelt haben, werden nach Wahl der Monopolverwaltung auf die Dauer von zehn Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes weiterbeschäftigt oder in angemessenen Grenzen entschädigt.“

Zu dem gleichlautenden § 222 des Regierungsentwurfs war in der Begründung (Rt. 1914/18 Druckf. Nr. 1460, S. 85) bemerkt:

„Seit Jahrzehnten bestehen Verträge über die Vermittlung des Branntweinverkehrs zwischen der Brennerei und dem Abnehmer des Branntweins (Spiritus-Zentrale), nach denen der Vermittler dem Brennereibesitzer Fässer oder Kesselwagen zu den Branntweinabnahmen stellt und Vorschüsse gewährt. Die Verbehaltung dieser Vermittler wird die Überleitung in die neuen Verhältnisse wesentlich erleichtern.“

Hiernach stellt das Berufungsgericht ohne Widerspruch der Parteien fest, daß das Gesetz für den Begriff des „Vermittlers“ nicht — wie man im Hinblick auf § 652 BGB. vermuten könnte — auf die Vermittlung des Abschlusses von Branntweinlieferungsverträgen, sondern auf gewisse im Brennereigewerbe übliche Dienste abstellt.

Der Streit der Parteien dreht sich um die Frage, ob auch der Brennereibesitzer selbst hinsichtlich des von ihm im eigenen Betrieb erzeugten Branntweins Vermittler im gedachten Sinne sein kann, indem er jene für die Beförderung zum Abnehmer erforderlichen Dienste selbst leistet. Die Klägerin, die eine Brennerei und Preßhefefabrik betreibt, hatte nämlich seit einer Reihe von Jahren vor dem Inkrafttreten des Monopolgeßes mit der Spiritus-Zentrale neben sonstigen Verträgen, durch die sie sich zur Lieferung des von ihr hergestellten Branntweins an diese verpflichtet hat, auch einen „Vermittlungsvertrag“ geschlossen, demzufolge die Klägerin die „Vermittlung“ des von ihr hergestellten und an die Gesellschaft abgelieferten Branntweins übernahm, den Verkehr mit dieser gemäß deren Anweisungen abzuwickeln versprach, sich zur Bereitstellung der erforderlichen Fässer und Kesselwagen verpflichtete und als Entschädigung dafür auf jedes durch ihre „Vermittlung“ an die Gesellschaft gelieferte Hektoliter reinen Alkohols eine Provision von

30 \mathcal{R} erhalten sollte. Die Klägerin meint, hiernach sei sie auf Grund des § 224 entschädigungsberechtigt. Dagegen vertritt die Beklagte die Auffassung, jene Vorschrift habe zur Voraussetzung, daß bei dem Branntweinverkehr drei Stellen beteiligt seien, nämlich der Gewerbetreibende (Vermittler), die Brennerei und der Abnehmer; diese Voraussetzung liege bei der Klägerin nicht vor; der sog. Vermittlungsvertrag der Spiritus-Zentrale mit der Klägerin habe lediglich eine versteckte Erhöhung des Branntweinwertungspreises für die letztere bezweckt. In Übereinstimmung mit dem ersten Richter pflichtet das Berufungsgericht der Meinung der Beklagten bei und stellt fest, daß der im § 224 zum Ausdruck gebrachte Wille des Gesetzgebers für die Auffassung der Klägerin keinen Raum gebe.

Die Revision rügt Verletzung dieser Gesetzesvorschrift. Indessen ergibt die Nachprüfung, daß sie in dem angefochtenen Urteil richtig ausgelegt worden ist. Zunächst spricht der Wortlaut des Paragraphen sehr deutlich dafür, daß bei dem „Vermittler“, dem der Gesetzgeber einen Anspruch auf Weiterbeschäftigung oder Entschädigung zubilligen wollte, an eine Person gedacht war, die sowohl vom Besitzer der Brennerei wie von dem Abnehmer des Branntweins verschieden war. Der Ausdruck „Gewerbetreibende, die . . . vermittelt haben“ weist darauf hin, daß hier in den Kreis der bestehenden Betriebe, von deren „Beschäftigung und Entschädigung“ der 11. Abschnitt des Gesetzes handelt, eine neue Kategorie eingeführt werden sollte, ohne daß man dabei an die Brennereibesitzer gedacht hätte, deren Ansprüche bereits vorher (im § 213) ihre Regelung gefunden hatten. Sodann läßt die Wahl des Wortes „vermitteln“ keinen Zweifel, daß sich der Gesetzgeber eine Person vorstellte, die zwischen der Brennerei und dem Abnehmer „in der Mitte“ stand und eine besondere, diesen beiden zugute kommende Tätigkeit ausübte. Was die angeführte Stelle der Begründung des Gesetzentwurfs über die Art dieser Tätigkeit mitteilt, zeigt, daß gerade zwischen dem Brennereibesitzer und dem Vermittler Beziehungen vorausgesetzt wurden, die eine Verschiedenheit dieser Personen bedingen. Der Vermittler soll danach dem Brennereibesitzer Fässer oder Kesselwagen zu den Branntweinabnahmen stellen und Vorschriften gewähren. Es ist klar, daß der Brennereibesitzer selbst diese Tätigkeit niemals ausüben kann. Die Begründung nimmt zwar Bezug auf Verträge, an welchen die Spiritus-Zentrale als Abnehmerin des Branntweins beteiligt war; nach dem, was die Begründung über den Inhalt dieser Verträge sagt, kann sie aber solche, wie den von der Klägerin vorgelegten, nicht im Auge gehabt haben.

Auch die Entstehungsgeschichte des § 224 (im Entwurf § 222) ergibt nichts, was die Auffassung der Klägerin stützen könnte. Die Ablehnung eines im Ausschusse des Reichstags gestellten Antrags, ein-

zufügen, daß der Branntweinverkehr für die Spiritus-Zentrale vermittelt worden sein müßte, um die Grundlage für die in dem Paragraphen geregelten Ansprüche bilden zu können, läßt im Gegenteil erkennen, daß die Mehrheit des Ausschusses nicht ohne weiteres die Geschäftsabwicklung der Spiritus-Zentrale als Nichtschnur gelten lassen wollte (Rt. Druckj. a. a. D. Nr. 1770 S. 171).

Die Revision macht gegenüber dem Berufungsurteil noch besonders geltend, gerade bei der Art der Tätigkeit, welche die Vermittler des Branntweinverkehrs ausübten, sei es berechtigt gewesen, diese der Klägerin nach ihrem sonstigen Geschäftskreise nicht obliegende Tätigkeit besonders zu vergüten; diese habe eine besondere Verdienstgelegenheit für die damit Befassten gebildet; wenn man sie auf den Brenner selbst übertragen habe, so habe man nur dessen Betrieb mit dem des Vermittlers vereinigt. Dem ist entgegenzuhalten, daß die Frage, ob seinerzeit die Gewährung der Provision von Seiten der Spiritus-Zentrale an die Klägerin wirtschaftlich gerechtfertigt war, für die Entscheidung ohne Belang ist. Eine Vereinigung der Tätigkeit des Vermittlers mit dem Betriebe der Brennerei mag zwar teilweise, nämlich soweit es sich um die Bestellung von Fässern und Kesselwagen handelt, denkbar sein, ein Anspruch nach Maßgabe des § 224 kann jedoch dadurch nicht zur Entstehung gelangen, da dort vorausgesetzt ist, daß Brennereibesitzer und Vermittler verschiedene Personen sind.

Wenn ferner die Revision die Erwägung des Kammergerichts bekämpft, daß nicht einzusehen sei, inwiefern der Gewerbebetrieb der Klägerin, eines selbständigen Brennereiunternehmens, eine Schädigung erfahren habe, wie sie das Gesetz beim Vermittler im Sinne des § 224 voraussetze, so mag ihr zugegeben sein, daß seit dem 1. Oktober 1919 die Klägerin keine Gelegenheit mehr hat, die Provision zu verdienen, die ihr in dem „Vermittlungsverträge“ mit der Spiritus-Zentrale zugesichert war. Das Gesetz steht aber nicht auf dem Standpunkt, daß das Reich verpflichtet sei, jeden Gewerbetreibenden zu entschädigen, der durch die Einführung des Branntweinmonopols eine Einbuße in seinem Erwerbe erleidet. Im § 242 ist zwar die Möglichkeit vorgesehen, aus Billigkeitsrücksichten allen vorkommenden Schädigungen Rechnung zu tragen; im Rechtswege verfolgbare Ansprüche werden aber im 11. Abschnitt — neben den Angestellten und Arbeitern — nur einzelnen Klassen von Betrieben zuerkannt, die beim Vorliegen bestimmter, stets besonders normierter Voraussetzungen entschädigungsberechtigt sein sollen. Eine Entschädigung für einen Brennereibesitzer, dem ein Nebenwerb entgeht, wie ihn früher die Klägerin durch die Zuführung ihres Branntweins an die Spiritus-Zentrale zu machen Gelegenheit hatte, ist nicht vorgesehen. In der Rolle eines Vermittlers, wie ihn § 224 im Auge hat, kann nach dem klaren Willen des Gesetzgebers ein Brennereibesitzer

nicht auftreten, wenn es sich um die Zuführung des von ihm selbst hergestellten Branntweins an den Abnehmer handelt.